OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-550548/19/Wim/AKe**

Datum: **Linz, 23. Oktober 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde der G W, x, x, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 17. März 2015, GZ: AUWR-2014-64644/97-Wab/Be, mit dem einem Antrag auf Wiederaufnahme des mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 28. November 2013, GZ: Wa-2013-105904/22-Wab/Gin, abgeschlossenen Verfahrens bezüglich der wasserrechtlichen Bewilligung zur Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers an der x durch die sogenannte x keine Folge gegeben wurde, nach Durchführung von öffentlichen mündlichen Verhandlungen am 6. Juli 2016 und 10. Mai 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I:

1.1. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 28. November 2013, GZ: Wa-2013-105904/22-Wab/Gin, wurde der x GmbH die wasserrechtliche Bewilligung zur Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers an der x im Bereich von Fluss-km x, Grundstücke Nr. x, x und x, je KG x, sowie Grundstück Nr. x, KG x, Gemeinden x und x sowie zur Errichtung und zum Betrieb der hiefür erforderlichen Anlagen unter Vorschreibung entsprechender Nebenbestimmungen erteilt.

Die belangte Behörde hat aufgrund des wasserrechtlichen Bewilligungsansuchens eine mündliche Verhandlung am 17. Oktober 2013 durchgeführt zu der die Beschwerdeführerin persönlich geladen wurde und an der sie auch teilgenommen hat. Sie hat in der Verhandlung keine Stellungnahme zu Protokoll gegeben. Der wasserrechtliche Bewilligungsbescheid wurde der Beschwerdeführerin auch nachweislich zugestellt und ist in Rechtskraft erwachsen. Ihr Brunnen wurde (zumindest freiwillig) in das Beweissicherungsprogramm aufgenommen.

Mit Schreiben vom 8. März 2015 wurde die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt im Wesentlichen mit der Begründung, dass sie erst jetzt von der Verordnung von 25. Jänner 1984 zur Erlassung einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung zum Schutze des Trinkwasservorkommens im xtal, BGBl. Nr. 78/1984, erfahren hätte und diese im Verfahren nicht behandelt worden sei. In Kenntnis dieser Schutzvorschriften hätte sie ihre Interessen viel stärker geltend machen können. Die Aussage, dass die Eintiefung den ursprünglichen Zustand vor 1982 darstelle, sei nicht korrekt. Dies ergebe sich aus Gesprächen mit Anwohnern. Aus Unterlagen zum Bau der Sohlrampe im Bereich des ehemaligen xwehrs aus 1982 welche ihr seit 6. März 2015 vorliegen würden, würde sich ergeben, dass zu keinem Zeitpunkt die x so weit eingetieft gewesen sei, wie es mit dem Kraftwerksbau werden solle. Die untere Sohlrampe hätte schon vor 1982 bestanden. Damit seien neue Tatsachen und Beweismittel hervorgekommen. Die Genehmigung sei auf Grundlage falscher Informationen über den Zustand der x vor 1982 erteilt worden. Überdies wurde die Errichtung eines Notfallplanes, die Benachrichtigung vor Baubeginn, eine Abgeltung von Schäden, eine Ausdehnung der Beweissicherungen und die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen gegen Baulärm und eine Beweissicherung an ihrem Gebäude sowie Regelungen über Entschädigungszahlungen und eine Simulationsrechnung, die eine Verkeilung von Treibholz an der xbrücke berücksichtige, gefordert.

1.2. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wurde diesem Antrag auf Wiederaufnahme keine Folge gegeben. Begründend wurde dazu ausgeführt, dass der Antragsteller den Grund, auf den er sein Wiederaufnahmebegehren gemäß

§ 69 Abs. 1 Z 1 - 4 AVG stütze, aus „eigenem Antrieb" in seinem Antrag „konkretisiert und schlüssig" darlegen müsse. Dies sei beim gegenständlichen Antrag gerade nicht erfolgt. Die im Rahmen des Wiederaufnahmeantrages erstatteten Vorbringen würden keine dem § 69 Abs. 1 Z 1 - 4 AVG subsumierbaren Sachverhalte beinhalten. Denkbar wäre nur eine Bezugnahme auf den Fall des § 69 Abs. 1 Z 2 AVG (hervorgekommene neue Tatsachen oder Beweismittel, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten). Bei den geltend gemachten Gründen im Antrag seien keine ersichtlich, die einerseits neu hervorgekommen und zudem geeignet wären, einen im Hauptinhalt anders lautenden Bescheid herbeizuführen.

Auf die Blocksteinsohlrampen werde bereits im Befund des Amtssachverständigen für Schutzwasserbau in der Verhandlungsschrift eingegangen und seien diese Umstände somit nicht neu hervorgekommen. Die im Wiederaufnahmeantrag geltend gemachten Forderungen der Errichtung eines Notfallplans, der Benachrichtigung vom Baubeginn, der Abgeltung von Schäden, der Ausdehnung der Beweissicherung, der Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen gegen Baulärm, der Beweissicherung in ihrem Gebäude, der Regelung von Entschädigungszahlungen sowie der Simulationsrechnung, die eine Verklausung von Treibholz an der xbrücke berücksichtige, hätten durchaus bereits in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht werden können.
Die Rahmenverfügung zum Schutz der Trinkwasservorkommen im xtal enthalte keinerlei Vorschriften betreffend die von ihr gemachten Forderungen. Weiters sei schon in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans darauf hingewiesen worden und seien von dort keine grundsätzlichen Bedenken geäußert worden. Durch die Nichterwähnung in der Wasserrechtsverhandlung sei die Manuduktionspflicht nicht verletzt worden, da die Behörde den Beteiligten gemäß § 13a AVG nur die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben habe und sie nicht in materiellrechtlicher Hinsicht zum Inhalt von Behauptungen oder Beweisanträgen anzuleiten habe.

Die Organismenwanderhilfe sei überdies keine Einwendung zur Vermeidung einer Beeinträchtigung ihrer durch das Wasserrechtsgesetz geschützten Rechte.

2. Dagegen hat die Beschwerdeführerin rechtzeitig eine begründete Beschwerde erhoben sowie einen Ergänzungsschriftsatz eingebracht und insgesamt darin zusammengefasst auf das Wesentliche ausgeführt, dass dem Amtssachverständigen zwar eventuell der Bescheid aber nicht die Verhandlungsschrift aus 1982 bekannt waren, woraus sich aber die unterschiedliche Eintiefung der x und damit die neu hervorgekommene Tatsache ergebe.

Auch die geforderte Prüfung der Auswirkung der Hochwassergefahr bei Verklausung der xbrücke, stelle eine neu hervorgekommene Tatsache dar, da dieser Umstand, der im Jahr 2002 tatsächlich eingetreten sein, offensichtlich nicht bekannt gewesen sei.

Der fehlende Hinweis auf die Rahmenverfügung zum Schutz des Trinkwassers im xtal, könne ebenfalls als eine Tatsache angesehen werden, die neu hervorgekommen sei, da sie die Position der Beschwerdeführerin im Verfahren wesentlich stärke.

§ 69 Abs. 1 AVG enthalte keinerlei Einschränkungen hinsichtlich neu hervorgekommener Beweismittel, sodass auch die Frage der Organismen-wanderhilfe einen Wiederaufnahmegrund darstelle.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt sowie Durchführung von zwei öffentlichen mündlichen Verhandlungen, deren Schwerpunkt in der Erzielung eines Einvernehmens und einer privatrechtlichen Regelung zwischen der Konsensinhaberin und den Beschwerdeführern lag (neben dieser Beschwerde-führerin wurden etliche nicht im Projekt angeführte Hausbrunneneigentümer weder persönlich geladen, noch waren sie bei der Verhandlung anwesend und wurde ihnen auch kein Bewilligungsbescheid zugestellt). Nachdem eine solche Vereinbarung trotz Aussetzung des Verfahrens und intensiven Bemühungen des Verhandlungsleiters letztendlich nicht zustande gekommen ist, wurde schließlich ein Gutachten eines Amtssachverständigen für Hydrogeologie eingeholt, wonach eine Beeinflussung der Hausbrunnen sowohl während der Bauphase als auch im laufenden Betrieb durch Grundwasserabsenkungen als wahrscheinlich angesehen wird.

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt zusätzlich zum Punkt 1. aus:

Die Beschwerdeführerin betreibt einen Hausbrunnen, der als Schachtbrunnen ausgeführt ist. Im Brunnen sind zwei Unterwasserpumpen eingebaut, wovon eine der Wasserversorgung dient und die zweite zum Betrieb einer Wasser-Wasser-Wärmepumpe, für die es jedoch bis zur letzten Beschwerdeverhandlung keine wasserrechtliche Bewilligung gab.

Die Beschwerdeführerin war bei der wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung am 17. Oktober 2013 anwesend. Zu Beginn der Verhandlung wurde auch das Projekt vorgestellt und den Anwesenden die Gelegenheit geboten, Fragen zu stellen.

Sie hat den Schwerpunkt ihres Interesses damals auf Naturschutzbelange gelegt und wurde ihr dazu mündlich mitgeteilt, dass das Vorhaben möglichst ökologisch, zum Beispiel durch die Errichtung eines Fischaufstieges, umgesetzt wird. Sie hat sich damit zufrieden gegeben und keine schriftliche Stellungnahme oder Einwendungen formuliert. Sie hat nicht dezidiert auf den Hausbrunnen und die Wärmepumpenanlage hingewiesen. Sehr wohl wurde der Brunnen aber bereits in der Verhandlung in das Beweissicherungsprogramm aufgenommen.

Die Grundstücke und Hausbrunnen der Beschwerdeführer werden durch die direkten Anlagen der Konsensinhaberin nicht in Anspruch genommen.

In der Verhandlungsschrift vom 17. Oktober 2013 wurde unter anderem auch Folgendes festgehalten:

Befund aus schutzwasserfachlicher Sicht:
„... Das Wasserrecht an der ehemaligen ‚xwehr' ist seit Ende der 70iger Jahre erloschen und es wurden in diesem Gewässerabschnitt 2 Blocksteinsohlrampen im Zuge eines Regulierungsprojektes in der ersten Hälfte der 1980iger Jahre errichtet (Bescheid der BH-Gmunden vom 02.12.1982, Wa-242-1982). Da die vorhandenen Sohlrampen ein Wanderhindernis für aquatische Organismen bilden, ist im Zuge der Kraftwerksplanung auch eine Fischwanderhilfe (Organismenwanderhilfe) projektiert. ..." (Seite 3).

„Die bestehenden Blocksteinrampen zwischen Fluss-km x und x werden abgetragen." (Seite 4 unten).

„9. Unterwassereintiefung
Es ist geplant, die bestehenden 2 Blocksteinsohlrampen abzutragen und den xfluss von km. x bis km x nach flussabwärts der Wehranlage einzutiefen. Das projektierte Sohlgefälle wird ca. 1,5 ‰ betragen, die maximale Eintiefung beträgt ca. 3,70 m." (Seite 7).

Befund aus hydrogeologischer Sicht:

„Das Projekt befindet sich im Bereich des Wasserschongebietes xtal (Rahmenverfügung gem. WRG 1959)." (Seite 8).

In den Gutachten finden sich detaillierte Ausführungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf Grund- und Hochwasserverhältnisse. In den Projektsunterlagen, die bereits während der Kundmachungsfrist bei der Gemeinde aufgelegen sind und auch während der Verhandlung vorlagen, sind unter anderem auch Längenschnitte über die geplanten Eintiefungen enthalten.

3.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den Behördenakten sowie aus den öffentlichen mündlichen Verhandlungen und den Angaben der Beschwerdeführerin. Sie wurden auch von keiner Verfahrenspartei im Rahmen der gemachten Feststellungen in Abrede gestellt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1. Gemäß § 69 Abs. 1 AVG ist dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:
1. der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder
3. der Bescheid gemäß § 38 von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der hiefür zuständigen Behörde (Gericht) in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde;
4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

Gemäß § 69 Abs. 2 AVG ist der Antrag auf Wiederaufnahme binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Bescheides und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

§ 42 Abs. 1 AVG lautet:

(1) „Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde."

§ 26 WRG 1959 lautet:

(1) „Die Verpflichtung des Wasserberechtigten zum Ersatze des Schadens, der aus dem Bestand oder Betrieb einer Wasserbenutzungsanlage entsteht, ist, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, nach den Vorschriften des 30. Hauptstückes des II. Teiles des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu beurteilen.
(2) Wird jedoch durch den rechtmäßigen Bestand oder Betrieb einer Wasserbenutzungsanlage eine Liegenschaft oder ein Bauwerk, das schon zur Zeit der Erteilung der Bewilligung bestanden hat, beschädigt oder ein älteres Wasserbenutzungsrecht der im § 12 Abs. 2 bezeichneten Art oder ein Fischereirecht oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, beeinträchtigt, so haftet der Wasserberechtigte für den Ersatz des Schadens, wenn bei der Erteilung der Bewilligung mit dem Eintritte dieser nachteiligen Wirkung überhaupt nicht oder nur in einem geringeren Umfange gerechnet worden ist.
(3) Der Wasserberechtigte haftet außer dem Falle des Abs. 2 für eine der dort bezeichneten Beschädigungen oder Beeinträchtigungen solchen Parteien, die ohne ihr Verschulden außer Stande waren, ihre Einwendungen rechtzeitig geltend zu machen.
(4) Ist in den Fällen der Abs. 2 und 3 die nachteilige Wirkung durch höhere Gewalt verursacht worden oder sind das beeinträchtigte Wasserbenutzungsrecht und sein Besitzer (§ 22 Abs. 2) weder im Wasserbuch ersichtlich gemacht noch zur Ersichtlichmachung bei der Wasserbuchbehörde angemeldet, so ist der Wasserberechtigte zum Ersatz des Schadens nicht verpflichtet.
(5) Soweit nach den Abs. 1 bis 4 für Schäden durch Gewässerverunreinigung (§ 30 Abs. 2) zu haften ist, wird vermutet, daß sie von denjenigen verursacht worden sind, die örtlich und nach der Beschaffenheit der Abwässer (Einwirkung) in Betracht kommen; diese Vermutung wird durch den Nachweis der Unwahrscheinlichkeit der Verursachung entkräftet. Mehrere Personen haften zur ungeteilten Hand, wenn sie den Schaden vorsätzlich oder mit auffallender Sorglosigkeit zugefügt haben. Sonst haftet jeder nur für seinen Anteil an der Schadenszufügung; lassen sich jedoch die Anteile nicht bestimmen, so haften mehrere Personen zu gleichen Teilen.
(6) Schadenersatzansprüche nach den Abs. 1 bis 3 sind im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen. Hat sich aber die Wasserrechtsbehörde gemäß § 117 Abs. 1 die Nachprüfung und anderweitige Festsetzung einer anläßlich der Bewilligung zugesprochenen Entschädigung für die voraussichtlich eintretenden Nachteile vorbehalten, so kann nur eine Erhöhung dieser Entschädigung bei der Wasserrechtsbehörde begehrt werden."

4.2. Die Unterlassung der rechtzeitigen Erhebung zulässiger Einwendungen bewirkt Präklusion. Aus einer Zusammenschau des § 42 Abs. 1 und 2 AVG und des § 107 Abs. 1 WRG 1959 ergibt sich, dass für Personen, die rechtzeitig und ordnungsgemäß – teils persönlich, teils durch Kundmachung – zu einer mündlichen Verhandlung geladen wurden, Präklusion eintritt, wenn sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung oder während der Verhandlung Einwendungen vorgebracht haben (*Oberleitner*, Kommentar zum WRG, 3. Auflage, Rz 6 zu § 107).

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der eingetretenen Präklusion ihre Parteistellung verloren hat. Soweit eine Partei präkludiert ist, hat sie kein Recht, einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 69 Abs. 1 AVG zu stellen, weil die Wiederaufnahme Parteistellung voraussetzt und § 69 Abs. 1 AVG auf Personen, die ihre Stellung als Partei verloren haben, nicht anwendbar ist (*Hengstschläger/Leeb*, Kommentar zum AVG, 2. Auflage, Rz 50 zu § 69 mwN).

4.3. Überdies liegen in den vorgebrachten Wiedereinsetzungsgründen der Beschwerdeführerin auch keine neu hervorgekommenen Tatsachen vor. Das Landesverwaltungsgericht schließt sich hier den Ausführungen im Bescheid der belangten Behörde an, zitiert unter Punkt 1.2.

So ergibt sich schon aus den zitierten Ausführungen in der Verhandlungsschrift der belangten Behörde, dass sowohl die Unterwassereintiefung durch Entfernung der Sohlrampen als auch der Umstand der vorhandenen Rahmenverfügung bekannt waren. Auch aus den Projektsunterlagen, die vor und während der Verhandlung aufgelegen sind und in die die Beschwerdeführerin jederzeit Einsicht hätte nehmen können, hätte sie die Projektsauswirkungen entnehmen können. Überdies hat sie ihr Fragerecht in der Verhandlung nicht genutzt. Dadurch unterliegt sie eindeutig der Präklusion. Die Gründe warum sie keine Einwendungen erhoben hat, spielen dabei keine Rolle.

Weiters steht es der Beschwerdeführerin nach § 12 Abs. 2 WRG 1959 nur zu Einwendungen hinsichtlich der Verletzung subjektiv privater Rechte (z.B. ihrer Grundstücke und des Hausbrunnens) zu erheben. Auch nur in diesem Umfang kann daher auch ein Wiederaufnahmegrund geltend gemacht werden. Auch die zitierte Rahmenverfügung und deren Kenntnis kann für sich weder den Grund noch ein Hindernis für Einwendungen darstellen und ist als Verordnung im Rechtsbestand seit 1984 schon gar keine neu hervorgekommene Tatsache.

4.4. Im Ergebnis erweist sich somit schon der Antrag auf Wiederaufnahme als unzulässig und ist somit die behördliche Entscheidung, diesem Antrag keine Folge zu geben, grundsätzlich zu Recht ergangen, weshalb wie im Spruch zu entscheiden war.

4.5. Da aus Sicht des erkennenden Richters gerade auch aus dem Umstand, dass eine Beeinflussung von Brunnen zumindest wahrscheinlich ist, eine Vereinbarung bedauerlicherweise nicht zustande gekommen ist, sind die Beschwerdeführer im Falle doch eintretender Beeinträchtigungen ihrer Brunnen auf den Auflagenpunkt 55 des Bewilligungsbescheides zu verweisen, der lautet: „Sollten im Zuge der Beweissicherung deutliche quantitative oder qualitative Beeinträchtigungen der bestehenden Brunnenanlagen auftreten, so sind in Abstimmung mit der Behörde zeitnah entsprechende technische Ausgleichsmaßnahmen seitens der

Bewilligungswerber zu setzen." Weiters ist auch die festgelegte Beweissicherung im Auflagenpunkt 53 des Bescheides, die rechtsseitig nur einen Brunnen vorsieht und linksseitig nur zwei Brunnen sowie mit Messungen der Spiegellagen dreimal vor und mindestens einmal während der Errichtung und mindestens dreimal nach der Errichtung bei weitem nicht so detailliert und umfangreich wie in der vorgesehenen Vereinbarung. Diese Regelungen sind natürlich bei weitem nicht so konkret wie die in Aussicht genommene Vereinbarung, wobei allerdings darauf zu verweisen ist, dass die Konsenswerberin auch noch in der letzten mündlichen Verhandlung in Aussicht gestellt hat, mit Grundeigentümern den Letztentwurf der Vereinbarung auch weiterhin noch abzuschließen zu wollen.

Darüber hinaus ist auf die Bestimmungen des § 26 WRG zu verweisen, wonach eine Schadloshaltung bei nachgewiesener Verursachung durch den Konsensinhaber vorgesehen ist. Diese ist notfalls vor den Zivilgerichten durchzusetzen.

Zu II:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist und zu den beurteilenden Rechtsfragen bereits eine – soweit ersichtlich – einheitliche, oben zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer